Gemeinsame Rechtsinstanz der Landesverbände
Hamburg und Schleswig – Holstein

HHV / HVSH 01/2017

Urteil

Auf den Einspruch des FC St. Pauli vom 28.11.2017 gegen die Wertung des Spiels OLM SG WIFT Neumünster – FC St.Pauli am 25.11.2017 hat die Gemeinsame Rechtsinstanz der Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein am 11.12.2017 nach mündlicher Beratung im schriftlichen Verfahren in der Besetzung

Holger Dorowski (Kronshagen) als Vorsitzender,
Peter Tiede (Hamburg) und
Dietrich Sendtko (Büdelsdorf) als Beisitzer,

für Recht erkannt :

1. Der Einspruch des FC St. Pauli wird als unbegründet zurückgewiesen.

2. Die Einspruchsgebühr ist zugunsten des HHV / HVSH verfallen.

3. Die Auslagen des Verfahrens trägt der FC St. Pauli.

Sachverhalt :

Am 25.11.2017 fand das Meisterschaftsspiel der Oberliga Männer Hamburg/Schleswig-Holstein SG WIFT Neumünster (fortan WIFT) gegen den FC.St. Pauli (fortan St. Pauli) statt. Es endete mit 31:29 Toren für WIFT. Das Spiel wurde geleitet von den Schiedsrichtern
und

Die letzten entscheidenden Minuten des Spiels nahmen folgenden Verlauf:

Förderer & Partner des Handballs in Schleswig-Holstein

sam sport GLADIUS Atelier in der „Alten Meierei" BALLFREUNDE Kempa AndreBall

Bei n Spielstand von 30:29 für WIFT erhielt der Spieler › von St. Pauli bei Spi elzeit 58:02 eine 2-min Strafe mit Disqualifikation , so dass St. Pauli für den Rest der Spielzeit in U nterzahl spielte.

Bei Spielzeit 59:30 kam St. Pauli in Ballbesitz. Während des Angriffs von St. Pauli gaben die Sch iedsrichter das Vorwarnzeichen bei Tendenz zum Passiven Spiel. Bei Spielzeit 59:50 immer noc h beim Spielstand 30:29 für WIFT foulte der WIFT – Spieler , während des Vorwarnzeichens einen Spieler St. Paulis und erhielt dafür eine 2-min Strafe. Auch WIFT spi lte daher für den Rest der Spielzeit in Unterzahl. Überdies entschieden die Schiedrichter auf ein n Freiwurf (9-Meter) für St. Pauli.

St. Pauli wechselte nunmehr einen zusätzlichen Feldspieler für den Torwart ein und führte ans chließend den Freiwurf aus. Die Schiedsrichter hatten das Vorwarnzeichen bei Tendenz zum Pas siven Spiel bei St. Pauli nicht aufgehoben. Bei Spielzeit 59:54 entschieden sie nach einem wei eren Pass auf Zeitspiel gegen St. Pauli und gaben einen Freiwurf für WIFT, der per Gegenstoß bei Spielzeit 59:59 zum 31:29 ins verwaiste Tor St. Paulis führte.

Na h dem Spiel kündigte St. Pauli einen Einspruch an und ließ diese Ankündigung auch im Spi lbericht eintragen. Zur Begründung wurde ausgeführt, die Schiedsrichter hätten das ang ekündigte Zeitspiel nach der gegen WIFT gegebenen Zeitstrafe aufheben müssen. Der für WI FT aufgrund des vermeintlichen Zeitspiels von St. Pauli gegebene Freiwurf wäre regelwidrig unc habe das Spiel zugunsten WIFT entschieden.

Mit Schreiben vom 28.11.2017 legte St. Pauli beim Vorsitzenden der Gemeinsamen Rechtsinstanz HH V und HVSH Einspruch ein und beantragte, das Spiel nicht zu werten, sondern es neu anz usetzen. Nach seiner Auffassung hätten die Schiedsrichter das Vorwarnzeichen aufgrund der geg en WIFT verhängten 2-min Strafe aufheben müssen, so dass St. Pauli den letzten Angriff mit ein r neuen Aufbauphase hätte durchführen können. St. Pauli sei um die Chance zum finalen Au gleich wenige Sekunden vor Spielende gebracht worden. Dies sei ein spielentscheidender Reg elverstoß im Sinne des § 55 Abs.2 RO/DHB gewesen.

Die Spruchinstanz hat zum Sachverhalt Beweis erhoben durch Einholung einer Stellungnahme der Sch iedsrichter. Diese haben den oben dargestellten Sachverhalt mit einer Mail vom 05.12.2017 bes ätigt.

WI FT und die Spielleitende Stelle des HHV (zuständig für OLM) haben auf eine Stellungnahme ver ichtet.

Der oben dargestellte Sachverhalt ist zwischen den Verfahrensbeteiligten somit unstreitig.

Ent scheidungsgründe:

Der Einspruch St. Paulis gegen die Spielwertung ist form-und fristgerecht eingelegt worden und

dah er zulässig. In der Sache kann dem Einspruch indes kein Erfolg beschieden sein, da die Spr ıchinstanz nicht zu der Überzeugung gelangt ist, dass der zwischen den Beteiligten unstreitige Reg elverstoß für den Ausgang des Spiels spielentscheidend war.

Der ı Einspruchsführer ist darin zuzustimmen, dass die Schiedsrichter das Vorwarnzeichen der Ten denz zum Zeitspiel aufgrund der gegen WIFT verhängten 2-min Strafe hätten bee ıden/aufheben müssen. Dass die Regeln zum Passiven Spiel kompliziert sind, zeigt allein die Not wendigkeit der dazu ergangenen Erläuterungen. So heißt es in den Erläuterungen 4 Abschnitt D zu Regel 7:12 : „ ... es gibt jedoch zwei Situationen, in denen die Beurteilung „Passives Spiel" nicl t länger gültig ist, nämlich auch eine persönliche Bestrafung eines Spielers der abwehrenden Ma ınschaft wegen regelwidrigen oder unsportlichen Verhaltens gemäß Regel 16." Im Obe rligabereich sollte man die Kenntnis dieser Regelung bei den Schiedsrichtern eigentlich vor ussetzen.

Die Entscheidung der Schiedsrichter nach Ausführung des Freiwurfs und nur eines weiteren Passes auf Passives Spiel gegen St. Pauli und Freiwurf für WIFT war ein klarer Regelverstoß.

Die Spruchinstanz hatte unter diesen Umständen zu prüfen, ob dieser Regelverstoß gem. § 55 Abs.2 RO DHB spielentscheidend war, damit es zur Anordnung einer Neuansetzung käme. Bei den in dies em Rahmen anzustellenden Überlegungen muss die Spruchinstanz versuchen, eine möglichst exa te Rekonstruktion des Spielablaufs zu Grunde zu legen und anhand dessen den hypothetischen Ver auf des Spiels ohne den maßgeblichen Fehler zu erstellen.

Zu beachten ist dabei, dass es sich beim § 55 Abs. 2 RO/DHB, wie sich schon aus seinem Wortlaut ergi ot, um eine Ausnahmevorschrift handelt, die im Interesse eines geordneten Spielbetriebs eng aus ulegen ist und auf absolute Ausnahmefälle beschränkt bleiben muss. Leiten lassen muss sich die Spruchinstanz auch von der Rechtsprechung der höchsten Sportgerichte des DHB, nach denen die Sicherheit des Eintritts eines hypothetischen Ereignisses mit hochgradiger Wahrscheinlichkeit fest gestellt werden muss.

In S pielminute 59:50 erfolgte beim Stand von 30:29 für WIFT die 2-min Strafe für einen Spieler WII Ts mit nunmehr Unterzahl auf 5 Feldspieler und Einwechselung eines zusätzlichen Fel spielers für den Torwart bei St. Pauli. Bis zur Spielminute 59:54 gelang St. Pauli in Übe rzahlsituation von 6 zu 5 Feldspielern kein Tor. Legt die Spruchinstanz in Spielminute 59:54 die hyp othetische Spielverlaufsbetrachtung zugrunde, hätte bei Wegfall des Regelfehlers der Sch edsrichter St. Pauli bei Ballbesitz noch 6 Sekunden Zeit gehabt, den Ausgleich zu erzielen. Das s WIFT ohne den fehlerhaft zuerkannten Ballbesitz das 31. Tor nicht erzielt hätte, liegt auf der Han d, ist für die hier zu treffende Entscheidung aber nicht relevant.

Die Spruchinstanz ist nicht davon überzeugt, dass bei regelkonformer Entscheidung St. Pauli bei dies em hypothetischen Spielverlauf mit hochgradiger Wahrscheinlichkeit mindestens ein Une ntschieden erreicht hätte.

Bei regelkonformer Entscheidung wäre zwar der Spielverlauf als solcher ein anderer gewesen. Ob sich dieser jedoch auf das Spielergebnis entscheidend ausgewirkt hätte, erscheint der Spruchinstanz zum indest fraglich. Der Einspruchsführer trägt selbst vor, dass die Aufhebung des Vorwarnzeichens

nu dazu geführt hätte, dass St. Pauli den letzten Angriff mit einer neuen Aufbauphase hätte du chführen können. Sie seien um die Chance zum finalen Ausgleich gebracht worden. Dem kann sic h die Spruchinstanz anschließen. Die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines anderen Sp ielverlaufs reicht aber für die Ausnahmefälle des § 55 Abs. 2 RO/DHB nicht aus, um einem Re gelverstoß spielentscheidende Bedeutung zukommen zu lassen.

Di e Wahrscheinlichkeit, dass in den letzten 6 Sekunden des Spiels St. Pauli bei 6 zu 5 Überzahl no ch ein Tor wirft, ist nicht mehr und nicht weniger wahrscheinlich, als dass der abwehrende Ge gner dieses verhindert. Hier gilt wohl eher das Zufallsprinzip. Es gibt aus der Spielpraxis keinen Er fahrungssatz, der zwingend zu dem Schluss führt, dass jeder Ballbesitz bei Überzahl einer M annschaft innerhalb vo 6 Sekunden zu einem Torerfolg führt. St. Pauli brauchte auch bei zwei Üb erzahlsituationen nach 2-min Strafen gegen WIFT lt. Spielbericht dafür 14 bzw. 18 Sekunden zu n Torerfolg.

Di e Spruchinstanz konnte daher die Sicherheit des Eintritts eines hypothetischen Ereignisses mit ho chgradiger Wahrscheinlichkeit nicht feststellen, um eine Spielwertung aufzuheben. Der Ei nspruch war somit zurückzuweisen und das Spiel wie ausgetragen in der Wertung zu belassen.

Di e Entscheidung über die gebühren und Auslagen beruht auf § 59 Abs. 1 RO/DHB.

Di e Auslagen des Verfahrens betragen 38,70 €

Ve rwaltungskostenpauschale 30,00 €
Au slagen Vorsitzender Porto 8,70 €

Re chtsmittelbelehrung:

Ge gen diese Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig innerhalb von zwei Wochen nach Zu stellung einer Ausfertigung des Urteils beim Vorsitzenden des Verbandsgerichts des HVSH, He rn Dieter Saße, Friedenstr. 103, 23566 Lübeck. Die Berufungsgebühr beträgt 160,00 €.

Ge gen die Höhe der festgesetzen Auslagen ist die gebührenfreie Beschwede zulässig. Sie ist inn erhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils an den Vorsitzenden der Gemeinsamen Re chtsinstanz, Herrn Holger Dorowski, Adenauerstr. 16, 24119 Kronshagen, zu richten.

gez. Holger Dorowski gez. Peter Tiede gez. Dietrich Sendtko

Ve teiler: FC St.Pauli (Zustellung), SG WIFT Neumünster (Zustellung), PräsHVSH, PräsHHV, VP Recht HHV HVSH, VP Spieltechnik HHV HVSH, Vors VG, Mitglieder VSpG, Vors KHVs, HG Schneider

Fü r die Richtigkeit :

Holger Dorowski 18.12.2017